

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 2006	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 06	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 73-19, 73-11</i>	342
26. 6. 06	<b>Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen</b> <i>GVBl. II 70-241</i>	345
21. 6. 06	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst..... <i>Ändert GVBl. II 305-59</i>	349
8. 6. 06	Vierte Verordnung zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 321-30</i>	351
8. 6. 06	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ..... <i>Ändert GVBl. II 210-23, 210-83, 212-14, 320-161</i>	352
–	Berichtigung .....	353

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und des  
Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub**

**Vom 26. Juni 2006**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:  
„§ 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“
  - b) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“
  - c) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:  
„§ 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens“
  - d) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:  
„§ 8 Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“
  - e) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:  
„§ 22 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“
  - f) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:  
„§ 23 Regionale Ausgestaltung“
  - g) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:  
„§ 24 Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen“  
und wird unmittelbar nach § 23 eingefügt.
  - h) Die Zwischenüberschrift „V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.
  - i) Nach § 24 wird eingefügt:  
„V. Teil Schlussbestimmungen“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Daneben können auch Regionale Zentren des lebensbegleitenden Lernens und Lernende Regionen, soweit sie der Weiterbildung dienen, einbezogen werden.“
  - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Der Gesamtbereich“ durch die Worte „Dieser Bereich“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Veranstaltungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter teilt frühzeitig mit, welche Veranstaltungsräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
„Die Einrichtungen der Weiterbildung als Bildungsdienstleister im Sinne des lebensbegleitenden Lernens haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbil-

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 73-19

- dung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien-, Frauen- und Männerbildung ein. Behinderten Menschen ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen durch einen möglichst barrierefreien Zugang zu ermöglichen.“
- c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Weiterbildung ist Teil des lebensbegleitenden Lernens und von dessen Anforderungen her weiterzuentwickeln. Dabei geht es um das Erkennen von Lernbedarf, die Realisierung von Lernbedürfnissen und Lernmöglichkeiten in erreichbarer Nähe zur Lebens- und Arbeitswelt sowie entlang der Lernbiografie.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Er wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsschulen“ durch die Worte „beruflichen Schulen“ sowie das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Worte „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Möglichkeiten der Nutzung des Medienverbundes und des Internets sind durch das Hessische Wissensnetz und die Hessische Weiterbildungsdatenbank ausgebaut worden und sollen von den Trägern neben der Nutzung der Weiterbildungsdatenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit verstärkt genutzt werden.“
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Zur Zusammenarbeit können auch bildungsbereichs- und trägerübergreifende Netzwerke sowie bildungsbereichs- und trägerübergreifende Kompetenzzentren des lebensbegleitenden Lernens regional und überregional gebildet werden. An ihnen kann sich das Land, insbesondere durch berufliche Schulen und Schulen für Erwachsene, beteiligen.“
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mittleren“ durch das Wort „mittleren“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Nach dem Klammerzusatz „(GVBl. I S. 374)“ werden ein Komma und danach die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Die in der Zuständigkeit des Sozialministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung liegenden Bereiche der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens bleiben unberührt.“
8. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Frauenbildung“ durch die Worte „Frauen- und Männerbildung“ ersetzt. Nach dem Wort „Ehrenamt“ werden die Worte „und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „einheitlichen“ gestrichen.
10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „einheitlichen“ gestrichen.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Kultusministerium“ die Worte „sowie der Weiterbildungskonferenz nach § 22 Abs. 2“ eingefügt.
- In Abs. 4 wird als Satz 4 angefügt:
- „Der Kulturpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags wird frühzeitig vor Beginn der geförderten Projekte über die Projektauswahl informiert.“
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Bei Ausschreibungen und der Förderauswahl von Projekten der beruflichen Weiterbildung ist das zuständige Ressort zu beteiligen.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 22 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „und lebensbegleitendes Lernen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „entwickeln“ die Worte „und alle vier Jahre gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der Aussagen zur Zielerreichung auf der Grundlage eines qualitativen und betriebswirtschaftlichen Kennzahlensystems trifft“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen, die oder der aus dem Kreis der Träger von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung oder den Einrichtungen der Weiterbildung kommen sollte, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,“.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz“ durch die Worte „Institut für Qualitätsentwicklung, des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, der Lernenden Regionen und Weiterbildung Hessen e.V.“ ersetzt.
14. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23  
Regionale Ausgestaltung  
In den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können regionale Kuratorien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens gebildet werden.“
15. Nach § 23 wird die Angabe „V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen“ gestrichen.
16. § 24 erhält folgende Fassung:
- „§ 24  
Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen  
Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen, insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach § 2 und nach § 4 Abs. 2, kann für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 9 und § 13 von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Modelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Die Erprobung gestattet das Kultusministerium auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben von Satz 2 auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens.“
17. Nach § 24 wird eingefügt:
- „V. Teil Schlussbestimmungen“
18. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“
19. In der Anlage zu § 15 Abs. 4 wird in Nr. 4 die Angabe „e.V.“ gestrichen.
- Artikel 2<sup>3)</sup>**  
Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:  
In § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ jeweils die Worte „und lebensbegleitendes Lernen“ eingefügt.
- Artikel 3**  
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 2006

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 73-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen\*)**

**Vom 26. Juni 2006**

§ 1

Rechtsform

Die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Studentenwerke

(1) Es bestehen folgende Studentenwerke:

1. Studentenwerk Darmstadt  
für die Technische Universität Darmstadt und  
für die Fachhochschule Darmstadt,
2. Studentenwerk Frankfurt am Main  
für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,  
für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main,  
für die Fachhochschule Frankfurt am Main und  
für die Fachhochschule Wiesbaden,
3. Studentenwerk Kassel  
für die Universität Kassel,
4. Studentenwerk Gießen  
für die Justus-Liebig-Universität Gießen,  
für die Fachhochschule Gießen-Friedberg und  
für die Fachhochschule Fulda,
5. Studentenwerk Marburg  
für die Philipps-Universität Marburg.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Studentenwerke ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Die Studentenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, behinderten Studierenden und ausländischen Studierenden. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

(2) Der Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe,
- studentisches Wohnen,
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen,
- Kinderbetreuung,
- Gesundheitsförderung und Beratung,
- soziale Betreuung ausländischer Studierender,
- Beratung und Betreuung der Studierenden in Fragen der Organisation des

Studiums jenseits des Lehrbetriebs sowie der Studienfinanzierung.

(3) Den Studentenwerken obliegen die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) im Hochschulbereich und die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in der Fassung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

(4) Die Studentenwerke dürfen sich darüber hinaus wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Studentenwerks und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und selbst Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher. Die Haftung der Studentenwerke ist in den Fällen des Satzes 2 auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken. Die für die Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 geltende Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Studentenwerke ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Die Studentenwerke können eigene Tarifvertragsregelungen abschließen, sofern diese mindestens 25 vom Hundert der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen.

(6) Die Studentenwerke regeln mit den jeweils zugeordneten Hochschulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen den gewünschten Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen; jedes Studentenwerk soll eine gemeinsame Vereinbarung mit den Hochschulen abschließen, die ihm zugeordnet sind.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studentenwerke im Wege der Rechtsverordnung weitere Aufgaben nach Abs. 1 zu übertragen. Hierbei ist die Finanzierung zu regeln.

(8) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die von einem Studentenwerk wahrzunehmenden Aufgaben, auf Antrag einer Hochschule, in Teilen oder insgesamt einer Hochschule, einem ande-

\*) GVBl. II 70-241



ren Studentenwerk oder privaten Dritten zu übertragen. Die Betreuung und Förderung der nicht durch die Aufgabenübertragung betroffenen Studierenden muss weiterhin sichergestellt bleiben und die Finanzierung geregelt sein. Die jeweils betroffenen Studentenwerke und Hochschulen sind vor der Übertragung zu hören. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Landtags.

(9) Die Studentenwerke sind von der Zahlung von Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.

#### § 4

##### Organe

Organe der Studentenwerke sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

#### § 5

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Universität,
2. eine Professorin oder ein Professor der Universität,
3. zwei Studierende der Universität,
4. zwei Bedienstete des Studentenwerks.

(2) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Darmstadt gehören ferner an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Darmstadt,
2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Darmstadt.

(3) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main gehören von Abs. 1 abweichend an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Fachhochschule Wiesbaden, die sich von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen können,
2. eine Präsidentin oder ein Präsident der beiden Kunsthochschulen, die oder der sich von der Präsidentin oder dem Präsidenten der anderen Hochschule vertreten lassen kann,
3. eine Professorin oder ein Professor und zwei Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
4. ein Studierender der Fachhochschule Frankfurt am Main oder der Fachhochschule Wiesbaden, der sich von einem Studierenden der anderen Fachhochschule vertreten lassen kann,
5. zwei Bedienstete des Studentenwerks.

(4) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Gießen gehören ferner an:

1. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg,
2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg in turnusmäßigem Wechsel.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident einer Hochschule kann sich von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Die Professorin oder der Professor wird von den Präsidien der zugeordneten Hochschulen benannt. Die Studierenden werden von den Präsidien der jeweiligen Studentenparlamente benannt. Die Bediensteten werden vom jeweiligen Personalrat benannt. Die Präsidentin oder der Präsident der Universität führt den Vorsitz des Verwaltungsrats.

(6) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist eine Nachbenennung möglich.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat ein Antragsrecht. Die Hinzuziehung Sachkundiger zur Beratung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung möglich. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

#### § 6

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen, die strategischer Natur sind und über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen. Aufgabe des Verwaltungsrats ist darüber hinaus:

1. Erlass und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; die Bestellung kann auf Zeit erfolgen,
4. Aufstellung und Überwachung der Richtlinien für die Arbeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Beschluss eines ausgeglichenen Wirtschaftsplans,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
7. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Basis des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers,
9. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
10. Festsetzung der Essenpreise in den Mensen und der Nutzungsentgelte

für die Wohnheime oder für andere Einrichtungen,

11. Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
12. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
13. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der den Vorsitz des Verwaltungsrats führenden Person vertreten.

## § 7

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks in eigener Verantwortung. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals; ihr oder ihm obliegt die Einstellung bzw. Entlassung der Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Hält sie oder er einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig oder wegen fehlender Mittel für nicht vollziehbar, kann sie oder er diesen gegenüber dem Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsrat hat über die Angelegenheit erneut zu beschließen. Wird eine Klärung oder Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen erzielt, ist die Entscheidung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

## § 8

### Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studentenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, dass ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Betriebsführung hat so zu erfolgen, dass die Erlöse die Kosten, auch die kalkulatorischen Kosten, bei Gewinnverzicht decken. Es ist eine angemessene Rücklage zu bilden; etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Das Geschäftsjahr der Studentenwerke entspricht dem Haushaltsjahr des Landes. Für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor Beginn ein ausgeglichener Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenübersicht besteht. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz; der Jahresabschluss samt Prüfvermerk ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studentenwerks zu veröffentlichen.

(4) Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, den Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung der Studentenwerke zu prüfen.

(5) Die Landeshaushaltsordnung findet nur Anwendung bei der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten in Auftragsangelegenheiten.

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes oder seiner Hochschulen an die Studentenwerke zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt auch für die Bestellung von Erbbaurechten.

(7) Die Bauunterhaltung der Wohnheime obliegt den Studentenwerken auch bei landeseigenen Gebäuden. Die Abwicklung der Baumaßnahmen erfolgt im Benehmen mit dem Hessischen Baumanagement.

(8) Für die Bauunterhaltung der Wohnheime soll eine zweckgebundene Erhaltungsrücklage in Höhe von jährlich zwei vom Hundert und für die Erneuerung des Mobiliars eine solche von zehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Reicht das Jahresergebnis hierfür nicht aus, ist die Rücklagenzuführung entsprechend zu begrenzen und der Unterschiedsbetrag zum Rücklagen-Soll nachrichtlich zu vermerken.

## § 9

### Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studentenwerke dienen:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Einrichtungen und Dienstleistungen,
2. Beiträge der Studierenden,
3. Zuschüsse des Landes nach Maßgabe seines Haushaltsplans,

4. Erstattung der Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstehen,
5. Zuwendungen Dritter sowie
6. Darlehensaufnahmen nach § 6.

(2) Die Studierenden der Hochschulen des Landes sind verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Studentenwerkes zu leisten. Die Beiträge werden aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt; die Beitragsordnung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Beiträge werden unverzüglich dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst mitgeteilt und treten nach Ablauf eines Monats in Kraft, sofern das Ministerium nicht widerspricht. Dieses kann widersprechen, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Fall kann das Ministerium die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen. Wird ein solcher durch den Verwaltungsrat nicht festgesetzt, kann das Ministerium den Beitrag durch Beitragsordnung festsetzen. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann die Frist zum In-Kraft-Treten durch schriftliche Zustimmung des Ministeriums verkürzt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Die jeweilige Hochschule zieht die Beiträge unentgeltlich ein.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst schließt mit den Studentenwerken oder einer Einrichtung, welche die Betreuung und Förderung der Studierenden selbst übernommen hat, Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab, die die gegenseitigen Verpflichtungen konkretisieren. In den entsprechenden Vereinbarungen sind auch Ziele und Maßgaben festzulegen, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung der Studentenwerke bzw. der deren Aufgaben selbst übernehmenden Einrichtungen dienen.

(4) Als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse des Landes dient der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss.

## § 10

### Aufsicht

(1) Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden.

(3) Soweit Auftragsangelegenheiten nach § 3 Abs. 3 übertragen sind, unterstehen die Studentenwerke der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Der Wirtschaftsplan einschließlich etwaiger Änderungen, der Jahresabschluss sowie die Satzung sind dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(5) Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

## § 11

### Übergangsregelung

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Landeszuschüsse 2006 erfolgt nach bisherigem Recht. Bis zur Neukonstituierung der Verwaltungsräte nehmen die bisherigen Vorstände die Aufgaben der Verwaltungsräte weiterhin wahr.

## § 12

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), und die Verordnung über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 58)<sup>2)</sup>, geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), werden aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 2006

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Corts

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-10

<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 70-118



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst\*)**

**Vom 21. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 520), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 388), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
11	Einzelfallprüfungen für den Bereich ausländischer Hochschulabschlüsse, akademischer Grade und Titel nach dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 29 HHG) sowie ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen (§ 63 Abs. 2 S. 4 HHG)		60 bis 160

2. Nr. 111 wird aufgehoben.

3. Die Nr. 121 und 122 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
121	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60 bis 160
122	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge und als Sozialarbeiterin oder -arbeiter aufgrund hessischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen i. d. F. vom 6. Juni 1995 – Altfälle)		60

4. Die bisherige Nr. 122 wird Nr. 123 und erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123	Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 1 Abs. 3 Nr. 10)		60

\*) Ändert GVBl. II 305-59

5. Die bisherigen Nr. 123 und 124 werden Nr. 124 und 125.

6. Nr. 221 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
221	Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid		110 bis 160

7. Nr. 231 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
231	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund deutscher Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Corts

Der Minister der Finanzen  
Weimar

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung\*)  
Vom 8. Juni 2006**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), und des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2001 (GVBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Komma nach dem Wort „Hessen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und des Zweckverbandes Raum Kassel“ werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Komma nach dem Wort „Hessen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und des Zweckverbandes Raum Kassel“ werden gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
4. In § 11 wird die Jahreszahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 2006

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 321-30

**Zweite Verordnung  
zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften  
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz**

Vom 8. Juni 2006

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die  
Zuweisung der Entscheidung in  
Strafsachen an ein Amtsgericht für den  
Bezirk mehrerer Amtsgerichte**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168) wird verordnet:

In § 5 Satz 2 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2004 (GVBl. I S. 552), wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der Verordnung über die  
Einführung der maschinellen  
Bearbeitung der Mahnverfahren**

Aufgrund des § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege wird verordnet:

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 23. März 2001 (GVBl. I S. 185) wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung der Verordnung zur  
Regelung von Zuständigkeiten nach  
dem Heilberufsgesetz**

Aufgrund des § 53 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird verordnet:

In § 2 Satz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Heilberufsgesetz vom 17. September 2001 (GVBl. I S. 426) wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

**Artikel 4<sup>4)</sup>**

**Änderung der Anordnung über  
Zuständigkeiten nach der Dienst-  
jubiläumsverordnung im Geschäftsbereich  
des Ministeriums der Justiz**

Aufgrund des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698), für Richterinnen und Richter in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird bestimmt:

In § 5 Satz 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 4. Dezember 2001 (GVBl. I S. 563) wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

**Artikel 5**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 2006

Der Hessische Minister der Justiz  
Banzer

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 210-23

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 210-83

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 212-14

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 320-161

### **Berichtigung**

**Betr.:** Dritte Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 129)

Als Überschrift zu Muster 14 auf Seite 131 sind die Worte

**„Stellenplan**

**Teil A: Beamte“**

einzuführen.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2005 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 |                                     |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

# GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



## TEIL II

### Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

#### Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

#### Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern  
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00  
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC  Windows  
Updates je Euro 272,00  
je Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:  
Gesamtausgabe  
jedes Update**

**Euro 105,00  
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---